

Datum der Bekanntgabe: 02.12.1999

Muster: Schleicher
ASH 25 E

AD der ausländischen Behörde:
- keine -

Geräte-Nr.:
858

Technische Mitteilungen des Herstellers:
Alexander Schleicher ASH 25 M Technische Mitteilung Nr. 15 vom
03.09.1999

Betroffenes Luftfahrtgerät:

Schleicher
ASH 25 E

- **Baureihen:** ASH 25 M

- **Werk-Nrn.:** alle

Betrifft:

Schalldämpferanlage

- ggf. Rißbildung im inneren Bereich der Schalldämpferanlage auf Grund nicht ausreichend beständigem Edelstahlmaterial des Schalldämpfers
- evtl. Überhitzung der CFK-Verkleidung des Schalldämpfers

Der o.g. Lufttüchtigkeitsmangel kann zur Überhitzung der Schalldämpferanlage und zum Anschmelzen von Kabeln führen.

Maßnahmen:

Überprüfung der Schalldämpferanlage und der CFK-Verkleidung, sowie Austausch von Schalldämpfer, CFK-Verkleidung und Seiten im Flug- und Wartungshandbuch gemäß den Angaben der Technischen Mitteilungen.

Fristen:

Durchführung wie folgt:

1. Überprüfung vor dem nächsten Motorbetrieb, welche Schalldämpferversion eingebaut ist.
2. Bei Schalldämpfern ohne ``X``-Markierung und weniger als 40 Betriebsstunden: Überprüfung der CFK-Verkleidung des Schalldämpfers im eingebauten Zustand auf Überhitzungsspuren
3. Bei mehr als 40 Betriebsstunden ist eine zusätzliche endoskopische Überprüfung notwendig. Zeigt diese keine Verfärbung (siehe Angaben in der Technischen Mitteilung), so ist eine weitere Motorlaufzeit von 2 Stunden möglich. Wiederholung dieser Überprüfung alle 2 Flugstunden bis maximal 60 Betriebsstunden.
4. Werden bei der o.g. Überprüfungen Beschädigungen oder Verfärbungen gefunden, so ist der Austausch des Schalldämpfers vor dem nächsten Flug erforderlich.
5. Die bereits mit einem ``X`` gekennzeichneten Schalldämpfer sind bei einer Betriebszeit von 100 Stunden, spätestens jedoch 12 Monate nach Bekanntgabe dieser LTA, zur Überprüfung an Fa. Schleicher einzusenden. Austausch von Handbuchseiten spätestens nach Einbau des neuen Schalldämpfers.

Durch die vorgenannten Mängel ist die Lufttüchtigkeit des Luftfahrtgerätes derart beeinträchtigt, daß es nach Ablauf der genannten Fristen nur in Betrieb genommen werden darf, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. Im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs, das in diesem Fall das Interesse des Adressaten am Aufschub der angeordneten Maßnahmen überwiegt, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehung dieser LTA anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Str. 26, 38108 Braunschweig einzulegen.

LTA's werden auch im Internet unter <http://www.lba.de> publiziert
